

abendländischen Kaisertums (1806) übten die Kaiser von Österreich das Protektorat bis zur Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie aus und nahmen das unwidersprochene Recht für sich in Anspruch, den Rektor, für dessen Bestallung sie aufkamen, dem Papst zu präsentieren.

Infolge der mannigfachen geschichtlichen Wandlungen, die ihren Niederschlag in der verschiedenen Auffassung von der Funktion der Stiftung gefunden hatten, war die Rechtslage sehr unsicher geworden, was sich für eine geordnete Verwaltung und fruchtbare Tätigkeit des Instituts äußerst nachteilig auswirken mußte. Es gab Hemmungen und Widrigkeiten aller Art, mit denen sich gerade die seeleneifrigsten Rektoren herumschlagen mußten. Kein Wunder also, daß man nach einer umfassenden Neuordnung und Regulierung der Verhältnisse verlangte, um von einer gesicherten Grundlage aus den inneren Neuaufbau einleiten zu können. Es war Alois Flir, der in opfvoller und hingebungsvoller, zäher Arbeit die Grundlagen für die Durchführung einer päpstlichen Visitation schuf, die unter Leitung des Kardinals Reisach stattfand und ein neues Statut zeigte, das durch das Breve vom 15. März 1859 in Wirksamkeit gesetzt wurde. Alois Flir, dessen unermüdlicher und umsichtiger Vorsorge und Tätigkeit die Überwindung aller nicht geringen Schwierigkeiten gelungen war und den Lenzenweger mit Recht als den eigentlichen „Inspirator der Erneuerung“ bezeichnet, war tragischerweise acht Tage vor der Veröffentlichung des apostolischen Breves gestorben, konnte aber wohl die sichere Überzeugung vom Gelingen seines Werkes ins Grab nehmen. Die Anima erhielt nun ein neues Aussehen. Einige der neuen Bestimmungen bezogen sich auf die Erneuerung und Präzisierung alter Überlieferungen, so die Betonung des deutschen Charakters der Stiftung, die Bestätigung des kaiserlichen Protektorats und Ernennungsrechtes des Rektors, die Ernennung eines Kardinals durch den Papst als kirchlichen Protektor, die Wiedererrichtung der deutschen Bruderschaft an der Kirche. Von grundlegender Bedeutung aber war die Errichtung eines Konviktes für Geistliche, „die von den Bischöfen aus den Ländern des deutschen Bundes zur Vervollkommnung ihrer Studien... geschickt werden“. Freilich tauchten in der Folgezeit noch mancherlei Probleme auf, die manchmal auch politischen Charakter annahmen und zu mehr oder minder unerquicklichen Auseinandersetzungen mit den politischen Zentralstellen führten, aber sie fanden doch immer wieder eine Klärung, besonders auch die Rivalität mit dem deutschen Camposanto. Nacheinander fungierten Michael Gassner (1860–1872), Karl Jäning (1873–1887), Franz Doppelbauer (1887 bis 1889), Franz Nagl (1889–1902), Josef Lohninger (1902–1912), Maximilian Brenner (1913 bis 1923), Alois Hudal (1923–1952) und Jakob Weinbacher (1952–1961) als Rektoren mit Prälatenrang. Mehrere von ihnen wurden Diözesanbischöfe. Die Anima vertritt 29 Diözesen bei den vatikanischen Behörden, ein sehr wichtiger, aber auch verantwortungsvoller Pflichtenkreis. Infolge der letzten politischen Wandlungen ergaben sich neue Probleme, die noch keine definitive Lösung fanden, zum Beispiel die Frage der Ernennung des Rektors. Der österreichische und der deutsche Episkopat einigten sich vorläufig dahin, daß die österreichischen Bischöfe im Einvernehmen mit den deutschen den Rektor vorschlagen, während der Curatus vom Erzbischof von Köln ausgewählt und vorgeschlagen wird. Der Vizerektor soll ein Deutscher sein, wenn der Rektor ein Österreicher ist, und umgekehrt. Der Heilige Stuhl wird diese Frage endgültig zu entscheiden haben.

Lenzenweger hat mit seinem Buche eine vorzügliche Arbeit geliefert, die nicht nur einen lehrreichen Einblick in die Geschichte der Anima vermittelt, sondern auch auf manche Einzelheiten der österreichischen Kirchengeschichte, besonders des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, erhellendes Licht wirft. Seiner kritischen Objektivität gebührt alle Achtung. Einige kleine Irrtümer wären leicht zu verbessern. Man kann natürlich im Jahre 1742 nicht von „österreichischen Kaisern“ sprechen; denn damals war Karl VII. aus dem Hause Wittelsbach römisch-deutscher Kaiser, und Österreich wurde bekanntlich erst 1804 Kaisertum. Namen sind bisweilen nicht richtig geschrieben. So muß es zum Beispiel Kálnoky heißen, nicht Kalnicky, und Szécsen, nicht Szecszen. Diese seltenen Flüchtigkeiten können aber den Wert der ausgezeichneten Arbeit nicht vermindern. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die Geschichte der neuesten Zeit dem Stil und Charakter der früheren Kapitel angepaßt würde und nicht nur einen Auszug aus der Chronik des Hauses darstellt.

Wien

P. Hugo Hantsch

Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens. Von Inge Gampl. (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. V.) (132.) Wien-München 1960, Verlag Herold. Leinen S 104.—, brosch. S 78.—.

Diese freiwilligen Damenstifte waren, juristisch gesehen, eigenartige Gebilde. Im wesentlichen waren sie Versorgungsanstalten des Adels, nur in seltenen Fällen fanden auch bürgerliche

Damen Zutritt und Aufnahme. Die Verfasserin geht in ihrer Abhandlung zunächst dem Ursprung dieser Institution nach und gelangt zu den Kanonissenstiften als deren Ausgangspunkt. Grundlegend für diese war die Aachener Regel vom Jahre 816. Der Gang der Geschichte brachte natürlich manche Abwandlungen. Ein wesentlicher Bestandteil für beide Einrichtungen, für die Kanonissenstifte und für die adeligen Damenstifte, blieb der Chordienst. Sonst aber war den Damenstiften gemeinsam, daß sie keine Gelübde ablegten und Privatvermögen besitzen und darüber verfügen konnten. So lebte es sich nicht schlecht in diesen Häusern: Die Insassen konnten sich eine eigene Wohnung einrichten, eine eigene Dienerschaft halten, frei ein- und ausgehen, nach Belieben Reisen machen und auch heiraten, wenn sie einen Partner fanden. Schon ziemlich früh, noch bevor in den protestantischen Ländern Nonnenklöster in Damen- oder Fräuleinstifte umgewandelt wurden, hatte in Deutschland und Lothringen der Wunsch nach einer freieren Lebensform zur Einrichtung dieser Art von Stiften geführt, denen nicht selten Damen der großen Häuser als Äbtissinen im Fürstenrang vorstanden. Bezeichnend ist, daß vom Apostolischen Stuhl diese Stifte nie formell, wohl aber praktisch oder materiell anerkannt wurden, da die römische Kurie oft in verschiedenen Angelegenheiten, zum Beispiel bei Wahlen von Äbtissinnen oder Koadjutorinnen, befaßt wurde und dann die Vorschriften des kanonischen Rechtes anwandte.]]

Die Gründung der meisten adeligen Damenstifte in Österreich fällt in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia, für zwei ist sie selbst als Gründerin anzusehen: Prag (1755) und Innsbruck (1765). Es ist eine Frucht aufmerksamer Urkundenforschung, daß die Verfasserin für die zuletzt genannten Gründungen zum ersten Male auf die hiefür maßgeblichen Gründe hinweisen kann, nämlich auf die Beziehungen zum Stift Remiremont und damit auf den bedeutenden Einfluß, den Lothringen auf die Kultur Österreichs hatte. Kanonisten, vor allem aber Rechts- und Kulturhistorikern wird diese wertvolle historische Studie viel Interessantes bringen.

Linz a. d. D.

Dr. Peter Gradauer

Pastoraltheologie

Pastoral der Sakramente heute zum Gebrauch für den Klerus. Einführung und Übersetzung des Direktoriums des französischen Episkopats vom 5. 4. 1951. Herausgegeben von Dr. Josef Hünermann. 2. Auflage. (91.) Essen 1961, Ludgerus-Verlag Hubert Wingen KG. Kart. DM 4.80.

Das Sakrament steht heute mehr als früher im Mittelpunkt der Seelsorge und daher auch im Mittelpunkt der kirchlichen Erneuerungsbewegung. Man hat geradezu von einer Wende zum Sakrament gesprochen. Mit aktuellen Problemen der Sakramentenspendung befaßte sich im Jahre 1951 eine Vollversammlung der französischen Bischöfe. Das von der französischen Bischofskonferenz damals angenommene „*Directoire pour la Pastorale des Sacrements*“ war bisher nur in Auszügen zugänglich. Da es im wesentlichen dieselben Probleme sind, die auch die Seelsorger im deutschen Raum bewegen, ist diese deutsche Übertragung nur zu begrüßen. Auf einen Bericht des Erzbischofkoadjutors Guerry von Cambrai an die Vollversammlung des Episkopats folgt der Text des Direktoriums (die Sakramente im allgemeinen und im einzelnen). Ein Anhang bringt (zum Teil im Auszug) wichtige Dokumente: Kommuniondekrete Pius' X., Catechismus Romanus, Instruktion des Heiligen Offiziums vom 16. Mai 1943 über die Behandlung des 6. Gebotes im Beichtstuhl.

Das Direktorium der französischen Bischöfe hält im allgemeinen eine mittlere Linie ein. Wenn der Herausgeber in einigen Punkten (Kindertaufe, Erstkommunion, Firmung, Eheassistenz) für strengere Forderungen eintritt, so kann er sich dafür nicht auf die französischen Bischöfe berufen. „Zum Beispiel haben die getauften Eltern die Pflicht, ihre Kinder taufen zu lassen. Dieser Pflicht entspricht für sie ein Recht, auch dann, wenn sie schlechte Christen sind“ (S. 52). „Praktizieren die Eltern nicht, so berechtigt uns dies nicht dazu, sie unter die Apostaten zu zählen. Der äußere Schritt, den die Eltern tun, indem sie die Taufe erbitten, läßt zugunsten ihrer religiösen Einstellung präsumieren“ (S. 56). Das Direktorium steht auch eindeutig auf dem Standpunkt der Frühfirmung. „Die Kirche wünscht, daß die Firmung um die Erlangung des Vernunftalters gespendet wird, das heißt im Alter der sogenannten privaten Erstkommunion“ (S. 62, vgl. S. 47). „Die sogenannte ‚private Kommunion‘ darf nicht das Vorrecht der Kinder aus christlichen Familien sein“ (S. 65). „Wenn die Disposition ungenügend wäre, wenigstens im Hinblick auf den Glauben, kann der Priester denen die Eheschließung nicht verweigern, die sie ehrlich verlangen“ (S. 79).

Frankreich ist heute in der Theologie vielfach führend. Auch das „*Directoire*“ darf man als wichtigen Beitrag zu einer zeitgemäßen Sakramentenpastoral buchen. Sein Grundanliegen ist,